

GOZ-Frage des Monats

Verbindungselement auf einteiligem Implantat

Wie kommt bei der Neuanfertigung einer Prothese ein Verbindungselement bei einem einteiligen Implantat mit Kugelkopf zur Berechnung?

Öfter bemerken wir während einer Rechnungsprüfung oder bei telefonischen Nachfragen, dass hier die Geb.-Nr. 5030 GOZ für berechnungsfähig gehalten wird. Die Geb.-Nr. 5030 GOZ kommt bei einer Implantatversorgung nur in Form eines Locators oder einer Mesostruktur zum Distanzausgleich vor. Das bedeutet, dass zur Erbringung der Leistung nach der Geb.-Nr. 5030 GOZ aktiv ein separates Primärteil eingebracht werden muss. Bei einem einteiligen Implantat ist das Primärteil – meist ein Kugelknopf – bereits fest auf dem Implantat verankert. Eine Versorgung mit einem Locator oder einer Mesostruktur ist somit nicht möglich.

Im Zuge der Prothesenherstellung wird lediglich ein Sekundärteil in die Prothese eingearbeitet. Hierfür kann nur die Geb.-Nr. 5080 GOZ zur Berechnung gelangen.

Susanne Wandrey

Wir sind für Sie da!

Ihr GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 -213, -248

